HISTORISCHER ATLAS 9, 2
VON BADEN-WÜRTTEMBERG Erläuterungen

*Beiwort zur Karte 9,2*

# Zenten an Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1550

**VON MEINRAD SCHAAB**

Zu den umstrittensten Einrichtungen des mittelalterlichen Rechtslebens gehört die Zent. Es besteht kein Zweifel, daß es die Zenten ab dem 13. Jahrhundert im mainfränkischen Kerngebiet sowie im Ostteil Rheinfrankens und, vielleicht nicht in solcher Geschlossenheit, auch in Hessen gab.[1] Wie sie aber zu erklären seien, darüber herrschen die verschiedensten Meinungen. Die ältere, inzwischen oft heftig verworfene Lehre, sah in den Zenten Unterbezirke der Gaue, die sie wiederum mit den Grafschaften gleichsetzte. Neuere auch nicht mehr unbestrittene Forschung will in ihnen mehr personal als räumlich bestimmte Verbände von Königsfreien sehen. Die Zenten sollen auf vom fränkischen Königtum in den neuunterworfenen Gebieten angesetzte Militärsiedler, denen dafür besondere Freiheiten gewährt wurden, zurückgehen. Eine dritte Forschungsrichtung meint, die Zenten, wie auch immer ihre Herleitung aus der Merowingerzeit einzuschätzen sei, stelle eine erst mit der Durchsetzung der Blutgerichtsbarkeit und des Landfriedens im 13. Jahrhundert entstandene Organisationsform dar. Die Zenten des 13. Jahrhunderts seien auf keinen Fall unmittelbar mit den Comitaten des fränkischen Staates in Zusammenhang zu bringen, sondern ein neues, schon vom werdenden Territorium bestimmtes Element der Verfassungsgeschichte.

Alle Argumentation über die Zent ging bisher von einer nur beschränkten Materialbasis aus. Abgesehen davon, daß die Quellen für dieses Thema erst mit dem 16. Jahrhundert wirklich reichlich fließen[2], hat sich die Forschung entweder nur in einem räumlich engumgrenzten Gebiet oder nur in einem Zeitabschnitt, dann vorwiegend der fränkischen Zeit, mit der Zent befaßt. Wirkliche Klärung könnte aber nur eine Untersuchung bringen, die den ganzen Raum der Verbreitung der Zenten einschließlich Frankreichs und die ganze Dauer ihres Bestehens einbezöge. Dies ist freilich hier im Rahmen des Atlas von Baden-Württemberg nicht zu leisten. Dagegen verlangt der Atlas eine lückenlose Kartierung, was bisher auch noch nie versucht wurde, und kann schon von daher zusätzliche Aufschlüsse geben.

Im Bereich des heutigen Baden-Württemberg beschränkt sich der spätmittelalterlich-frühneuzeitliche *Verbreitungsraum der Zenten* auf die Gebiete nördlich einer Linie, die etwa von Speyer über Wimpfen nach Rothenburg läuft. Dieser Randstreifen allein hätte für eine sinnvolle räumliche Auseinandersetzung mit der Frage der Zenten nicht ausgereicht, deshalb wurde das Betrachtungsgebiet für die Karte nach Norden so ausgeweitet, daß die gesamte Oberrheinebene bis zum Main hin, der Spessart und wesentliche Teile des würzburgischen Ostfranken einbezogen werden konnten. In diesem Rahmen werden gewisse Aussagen bereits möglich. Ein prüfender Vergleich mit den nördlich und östlich anschließenden Räumen muß anderen überlassen bleiben.

Das *Wort Zent*, lateinisch *centena* ist fraglos von centum, hundert abzuleiten. Vielleicht meint centena zunächst den Bereich der Zuständigkeit eines *centenarius*, oder *centurio*, ist also nicht ganz direkt an der Zahl hundert orientiert. Im 6. Jahrhundert ist die centena nach westfränkischen Gesetzen zur Organisation

[1] Die Karte war nur mit der Unterstützung zahlreicher Stellen und einzelner Gelehrter zu bearbeiten. Deshalb sei hier für die bereitwillige Mitwirkung gedankt: Herrn Dr. Erwin Riedenauer München, Herrn Dr. Fred Schwind Marburg, Herrn Prof. Wilhelm Störmer München, den Staatsarchiven Marburg, Nürnberg und Würzburg sowie dem Staatsarchiv Frankfurt. Bei der Erfassung der gedruckten Quellen war Frau Ulrike Redecker behilflich.

[2] Deshalb wurde dieser Zeitpunkt für die Kartierung gewählt.

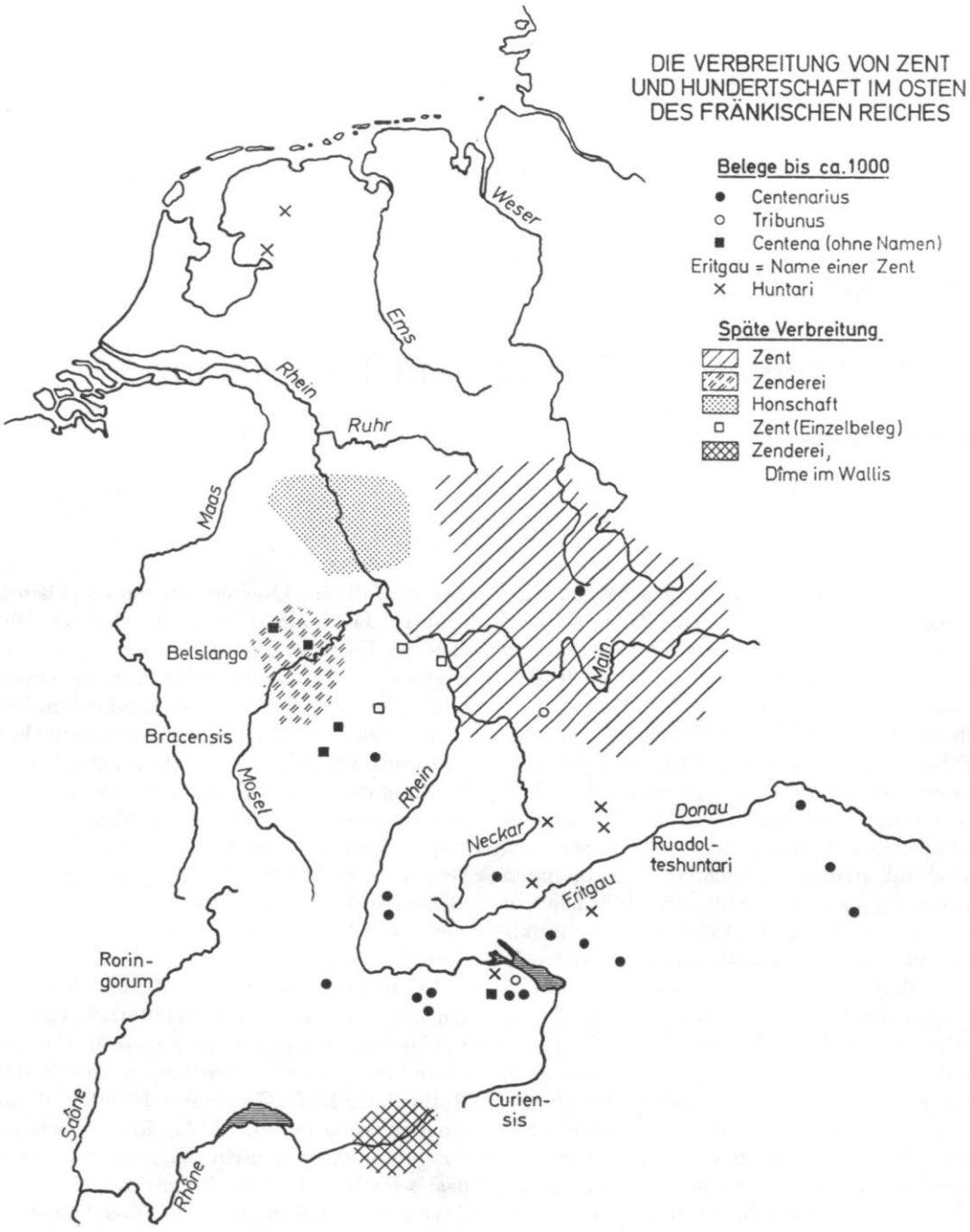


von Wachdiensten und Verfolgung von Verbrechern eingerichtet. Sie hat bereits genossenschaftliche Züge, da ihre Bewohner für trotzdem entstandenen Schaden haften. In den Quellen des Ostreiches finden sich gelegentlich Hinweise auf den centenarius, ohne daß dessen Aufgaben sehr deutlich werden. Nach der *lex Alamannorum* vom Beginn des 8. Jahrhunderts allerdings sollen die wöchentlichen Dingversammlungen in jeder Centene vor dem Grafen oder seinem Beauftragten oder dem centenarius stattfinden. Überhaupt sind in der frühen Zeit Centenare häufiger im alemannischen Bereich zu erfassen, als im fränkischen und dem späteren Verbreitungsgebiet der Zenten. Einzelne Belege aus dem alemannischen Raum setzen überdies dreimal centena und das fast nur im schwäbischen Kernraum vorkommende huntari gleich. Man wird also trotz gewiß auch berechtigter Zweifel an einer vorschnellen Gleichsetzung von centena und huntari[3] doch einen gewissen Zusammenhang nicht leugnen

[3] Vgl. Karte 4,3 und Beiwort sowie JÄNICHEN, H.: Baar und Huntari (Vorträge und Forschungen 1) 1955, S. 83 bis 148.

dürfen. Die Zent ist seit dem Ausgang des Hochmittelalters auf den oben bereits umschriebenen Raum reduziert. Die Kartierung früher Belege zeigt aber, daß es gewiß einen Zusammenhang bis nach Lothringen und an die Maas und rheinabwärts gegeben haben muß. Vermutlich stehen auch niederländisches und schwedisches huntari mit dieser Einrichtung in Verbindung. Verhältnismäßig schlecht ist frühes Vorkommen von Zenten im Kernraum ihrer späten Verbreitung belegt. Man muß sich mit einem Centenar in Kaltensundheim östlich der Rhön und einem tribunus, dem auch im Alemannischen öfter gebräuchlichen Synonym für centenarius, in Dallau bei Mosbach begnügen.

Im 11. Jahrhundert waren die Zenten am großen Neckarbogen bäuerliche Zusammenschlüsse mit *Verteidigungspflicht.* Heinrich IV. hat sie gegen seine schwäbischen Gegner, allerdings mit katastrophalem Erfolg, aufgeboten. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts wurden die fränkischen Bauern in den Mainzer Zenten gegen die Heere der französischen Revolution eingesetzt und hielten sich dabei nicht einmal schlecht. In mehreren Zenten bestand die Vorschrift, daß die Schöffen bewaffnet zur Gerichtssitzung kommen mußten, auch das ein Zeichen der alten Wehrhaftigkeit der Zentangehörigen. Zur gemeinsamen Wehrpflicht des Zentverbandes kommt, wie es vor allem in den würzburgischen Zentweistümern immer deutlich wird, die Verfolgung der Verbrecher bis an die Zentgrenzen. Die Zentbauern wurden dazu in den altertümlichen Formen des Zentgeschreis aufgeboten. Viel deutlicher jedoch tritt die *Zent als Gerichtsbezirk* hervor, und zwar als Blutgericht. Doch zeigen auch späte Quellen, daß die Blutgerichtsbarkeit nicht allein die Kompetenz der Zenten ausmachte. Es kam fast stets noch ein Katalog von sogenannten vier Fällen unmittelbar unterhalb der todeswürdigen Verbrechen hinzu. Er betraf meist schwere Körperverletzungen, schwere Verleumdungen, Grenzsteinfrevel und grundlose Aufruhrstiftung (Mordgeschrei). Außerdem konnte die Zent für weitere kleinere Fälle und zivilrechtliche Streitigkeiten angerufen werden. Die Zent Tauberbischofsheim war noch im 15. Jahrhundert für alle die Dörfer, die kein eigenes Dorfgericht hatten, das einzige Gericht. Daß die Zent nicht ursprünglich Hochgerichtsfunktionen hatte, zeigt die erste Erwähnung der Zent Heppenheim mit der Gerichtsstätte auf dem Landsberg. Dort wurden 1222 Zivilsachen verhandelt. Es ist also höchstwahrscheinlich, daß der Ursprung der Zent nicht in der Hochgerichtsbarkeit liegt und schon gar nicht im Blutgericht, sondern daß das nachträglich zugewachsene Funktionen sind. Solcher Funktionswandel hat gewiß eine starke Strukturveränderung der Zent mit sich gebracht. Tatsächlich aber zeigt sich im Bereich des alten Oberrhein- und des Maingaues Kontinuität von Gerichtsstätten der Grafschaft zu denen der ältesten Zenten, und ebenso wie dort ist es immerhin erstaunlich, daß auch im alten Lobdengau die beiden Zenten von Kirchheim und Äpfelbach-Schriesheim den Rahmen der einstigen Grafschaft ausfüllen.[4]

Im anschließenden Odenwaldgebiet, das nicht den alten Gauen zugehörte, ergibt sich eine deutliche Übereinstimmung der ältesten, später unterteilten Zenten mit den alten *Waldmarken* von Heppenheim, Michelstadt und Umstadt, die alle im Laufe des 8./9. Jahrhunderts vom König an die Kirche gelangten. Selbst die Wildbannabgrenzung scheint dort, wo sie sich nicht mit den Waldmarken deckte, die Ausbildung von kleineren wohl auch jüngeren Zenten, etwa Reichelsheim und König, begünstigt zu haben. Diese Bezogenheit der Zent auf die Waldmark kommt später im gerade in der nördlichen Oberrheinebene und im westlichen Odenwald starken Zusammenhang zwischen *Zent und Markgenossenschaft* zum Ausdruck. Nur im Idealfall erscheinen dabei sämtliche Zentdörfer als Mitglieder einer Markgenossenschaft wie etwa in der Stüber (Reichartshauser) Zent. Die Markgenossenschaft konnte auch wie an der Bergstraße kleiner als die Zent sein, jedoch sind auch hier die Zusammenhänge deutlich. Das unterstreichen Parallelfälle bis zum Nordrand des Odenwaldes und zu den die Wälder südlich Frankfurts nutzenden Märkergenossenschaften. Im Grunde setzt sich solche Identität von Zent- und Markgenossenschaften in den Freigerichten um Frankfurt und um Gelnhausen fort.

Deutliches Kennzeichen alter Bezirke ist auch die weitgehende *Übereinstimmung mit der kirchlichen Gliederung* bis hinab zu den Archidiakonaten. Die an sich ja jüngeren Dekanate können sich eher schon einmal mit einer oder der anderen Zent überschneiden. Die Regel ist es auch dort nicht. Die kleinen Zenten decken sich mit frühen Pfarrsprengeln. All das deutet auf eine frühe Entstehung, längst bevor Besitzverhältnisse oder gar territoriale Tendenzen die älteste Gliederung des Landes überwölbten. Dort wo die Zentbezirke kirchliche Grenzen überschneiden, kann eine eindringende Interpretation Aufschluß über die historische Einordnung der Zent geben. Innerhalb der Heppenheimer Mark geht die Markgrenze zweimal über die Diözesangrenze zwischen Mainz und Worms hinweg. Das erklärt sich daraus, daß hier im Waldland schon eine Besiedlung im Weschnitztal und damit eine kirchliche Zugehörigkeit bestand, bevor die Heppenheimer Mark 772 vom König an Lorsch geschenkt wurde. Die Organisation der Zent im Odenwaldanteil muß ebenfalls jünger sein, da sie die kirchliche Grenze unberücksichtigt läßt und das ganze Weschnitztal zu

[4] In meinen früheren Untersuchungen zum Lobdengau (in ZGO 106, S. 233 ff. und in KB Heidelberg-Mannheim 1) stand ich selbst zu sehr unter dem Eindruck der Kroeschellschen Kritik. Gewiß sind alle einzelnen Belege für eine Kontinuität zwischen Gau und Zent ohne Beweiskraft. Wenn man aber die Parallelen aus der nördlichen Oberrheinebene vergleicht, wird man doch zugeben müssen, daß mehr für einen Zusammenhang als dagegen spricht.

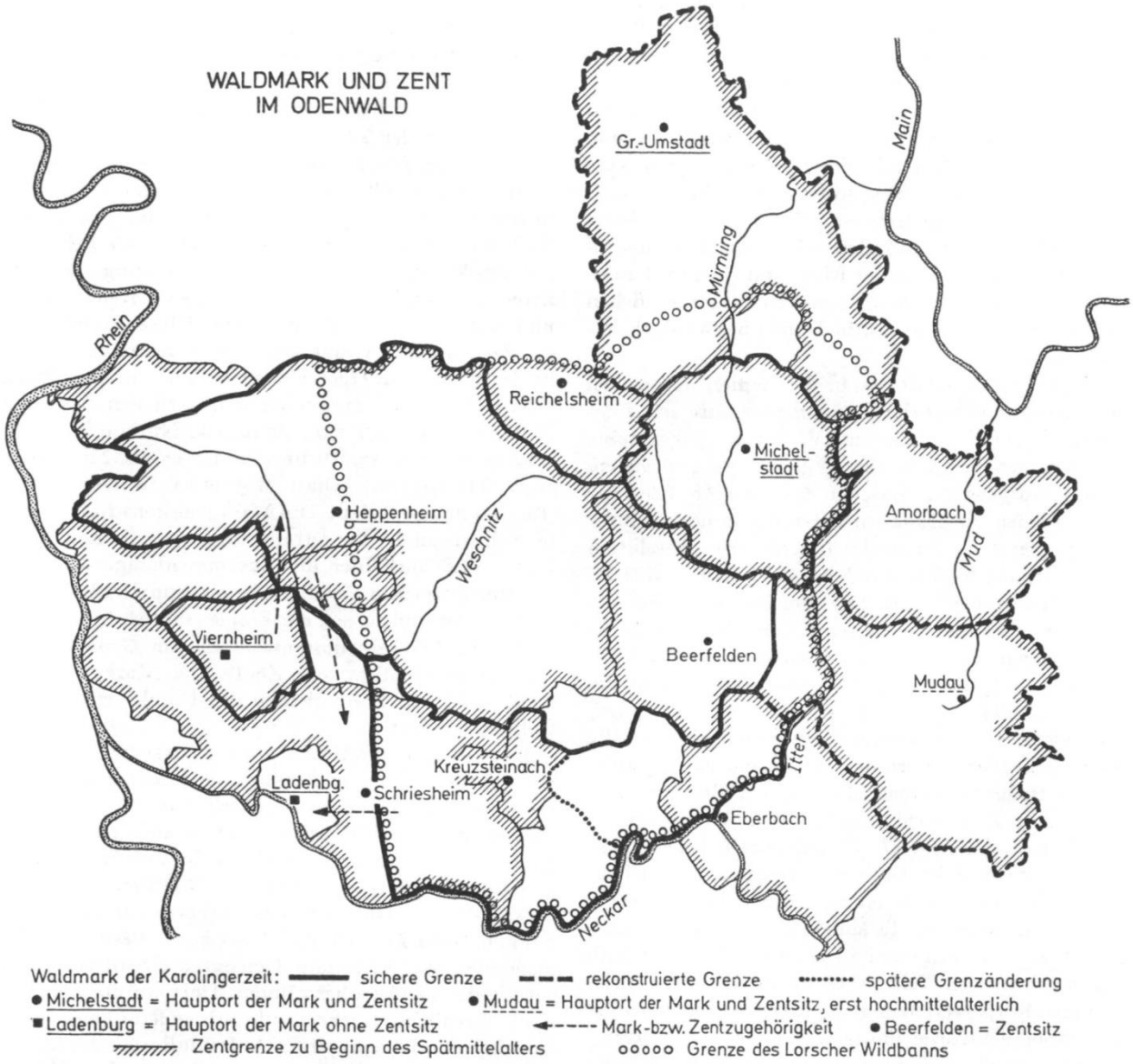


Heppenheim zieht. Der Ostteil der Heppenheimer Waldmark bildet mit Beerfelden eine eigene Zent, die wiederum im kirchlichen Sprengel von Mainz lag. Im *Ausbauland* konnten also vom 9. Jahrhundert bis weit ins Spätmittelalter hinein *neue Zenten* entstehen, oder es ist wie bei Heppenheim eine alte Zent ins Waldland hineingewachsen.

Nördlich Heppenheim wird die Zent Oberramstadt durch eine Archidiakonatsgrenze durchschnitten. Hier spricht einiges dafür, daß die Zent erst verhältnismäßig jungen, territorialbedingten Ursprungs ist. Teile der Zent Oberramstadt gehörten zum alten Grafschaftsbezirk von Bessungen, einem Rest des oberrheinischen Comitats, wie sich urkundlich nachweisen läßt. Die Ostteile stehen dagegen in Beziehung zur Umstadter Mark. Die Teilung von Ballenberg durch eine Archidiakonatsgrenze gibt zu denken. Sollten die Bereiche von Ballenberg und Krautheim erst unter der Kurmainzer Herrschaft im Spätmittelalter zusammengeschlossen worden sein? Durchsichtiger sind die Verhältnisse bei der pfälzischen Zent Boxberg. Sie ist ein junges, wahrscheinlich erst infolge der pfälzischen Inbesitznahme von Boxberg ins Leben getretenes Gebilde. Die ältere Einheit, aus der fast alle Boxberger Zentorte stammen, dürfte die Zent Königshofen sein. Nur im äußersten Westen und Süden gibt es zwei Gemeinden, die ursprünglich kirchlich und vielleicht auch hinsichtlich der Zent anderswohin gehörten. Die Zent Hardheim erweist sich als territorialbedingte späte Bildung schon dadurch, daß sie praktisch nur zwei Orte umfaßte. Der im Süden abgelegene Teil der Zent Weikersheim um Adolzhausen, zu dem zeitweilig auch

Hollenbach gehörte, wird durch die zwischen ihm und dem Hauptteil durchführende Archidiakonatsgrenze als jüngere Zutat wahrscheinlich gemacht. Die Zugehörigkeit eines Teils von Ailringen und von Hollenbach zu Mulfingen-Jagstberg läßt vermuten, daß alte Beziehungen in diese Richtung gingen. Dagegen umschließt die Archidiakonatsgrenze die andere Weikersheimer Exklave Lindlein und die ebenfalls innerhalb des nämlichen Archidiakonats verschränkt mit Weikersheim liegende Zent Haldenbergstetten samt Schrozberg. Das ist ein starkes Argument für ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Zenten.

Ganz scharf und präzis zeichnet sich die Übereinstimmung Diözese-Zent bei der Umgrenzung der Mainzer Zenten Tauberbischofsheim und Külsheim sowie Bürgstadt gegenüber den ursprünglich Würzburgischen Zenten Wertheim, Remlingen, Bütthardt, Königshofen und Walldürn ab. Hier sind Diözesan- und Zentgrenze trotz eines kaum landschaftlichen Gegebenheiten angepaßten Verlaufs identisch. Die Zenteinteilung muß in ihren Grundtatsachen bis nahe an die Bistumsabgrenzung, hier also Mitte 8. Jahrhundert zurückgehen.

Der Zusammenhang Bistum und Zent zeigt sich im Würzburger Bereich noch in einem zweiten Faktum. Fast alle innerhalb der Diözese liegenden Zenten sind *Lehen* vom Bistum oder waren es einmal oder gehören ohnedies mindestens mit Teilrechten dem *Würzburger Bischof*. Aus diesem Rahmen fallen im Bereich des Kartenblatts die wohl auch nach dem Zeugnis der kirchlichen Grenzen jungen Zenten von Boxberg und Hardheim, die über das Reich in die Hand des Pfalzgrafen gekommenen Zenten von Eberbach und Mosbach, das vorübergehend pfälzische Möckmühl, sowie die Zent Amorbach im engsten Einflußbereich der gleichnamigen Benediktinerabtei. Selbst bei der fuldischen Zent Schlüchtern außerhalb des Kartenblattes zeichnen sich solche Beziehungen zu Würzburg ab. Ursache hierfür ist die Stellung des Bischofs als Herzog in Franken. Ihm wurde 1168 eigens das Recht zugesprochen, Zenten einzurichten. Im Grund gehen diese Würzburger Zenten wohl schon auf die dem Bischof

*Zenten und kirchliche Gliederung*

Die Grenzen sind alle soweit vereinfacht, daß kleinere Waldgebiete aufgeteilt werden, bei den Zenten sind die herausgeschnittenen städtischen und ritterschaftlichen Blutgerichtsbezirke nicht dargestellt, sowie jüngere Zentteilungen weggelassen.

um 1000 herum überlassenen Grafschaften zurück. Das Privileg von 1168 hat ihre weitere Unterteilung möglich gemacht. Die Zent dürfte also auch in diesem Raum eine mindestens in 10./11. Jahrhundert zurückreichende später weiter aufgefaltete Verfassungseinrichtung sein.

Die *andere* in größerem Maß feststellbare *Lehnsabhängigkeit von Zenten*, nämlich im zentralen Odenwald, erklärt sich aus den alten Vogteirechten des Pfalzgrafen über das Kloster Lorsch und betrifft ausnahmslos Zenten in der Hand des ursprünglich lorschischen Ministerialen- und späteren Grafengeschlechts von Erbach.

Weitere alte Zusammenhänge zwischen einzelnen Zenten lassen sich durch die *Appellation* nachweisen. Von Höchst, von dem selbst wiederum die Zenten von Kirchbrombach und Lützelbach abgegliedert wurden, ging der Rechtszug nach Umstadt, dem alten Vorort der Fuldaer Mark. Lehnsbindungen an Fulda haben sich früh verwischt, sind aber immerhin für Umstadt selbst wahrscheinlich zu machen. Ähnliche Zusammenhänge deuten sich zwischen Großostheim und Babenhausen und der Zent zur Eich (Klingenberg), Karlstadt und Arnstein an, sowie außerhalb des Kartenblattes in der Bedeutung von Münnerstadt im Grabfeld. Vielleicht ist auch die unmittelbare Appellation der Zenten rings um Würzburg an das dortige Brückengericht so zu interpretieren, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieses ohnehin letzte Instanz für sämtliche Zenten innerhalb des Würzburger Herzogtums war.

Insgesamt hatten viele Zenten die *Tendenz zu immer stärkerer Aufgliederung*. Am deutlichsten wird das innerhalb des gewählten Ausschnittes bei den Zenten zur Eich, dann Klingenberg im Südspessart und bei Heppenheim. Zweifellos spielen dabei sich anbahnende Territorialverhältnisse eine, wenn auch nicht die alleinige Rolle. Während in Heppenheim sämtliche *Städte* innerhalb der Zent geblieben sind, haben sich im Fall Klingenberg u.a. für Wörth und Obernburg eigene Zenten gebildet, obwohl beide Städte wie die Masse der Zentdörfer dem Mainzischen Territorium zugehörten. Die Ausscheidung einer Stadt aus der umgebenden Zent ging hier so vor sich, daß auch das ietzt allein für die Stadt zuständige Hochgericht als Zent bezeichnet und organisiert wurde. Im Würzburger Bereich gibt es alle möglichen Formen zwischen einer nur auf die Stadt beschränkten Zent, über ein städtisches Halsgericht, das auch als Zent bezeichnet wurde und ebenso wie die Zenten vom Würzburger Bischof zu Lehen ging und ans Brückengericht appellierte, bis zu Halsgerichten, bei denen keine Spur von Zent mehr festzustellen ist. Man wird hier nicht scharf abgrenzen können und auch bei den Hochgerichtssprengeln des Adels, die bisweilen Zent heißen, bisweilen auch nicht, Absplitterung und Ausgliederung aus alten Zenten vermuten müssen. Eine Aussage, ob solche auch *Landgerichte* genannte Gebilde noch als Zenten anzusehen sind, ist nicht möglich, ihre Herkunft aus den alten Zentbereichen dagegen so gut wie sicher.

Anders sind die erst in der Zeit um 1500 durch Blutbannleihe an die Ritter erwachsenen Hochgerichte anzusehen. Sie sind ohne Bezug zur Zent und haben entsprechende Lücken in das sonst so gleichmäßige Netz der Zenten gerissen. Interessant und noch nicht zu beantworten ist die Frage, warum in manchen Gebieten geschlossener Zenten solche Blutbannleihe nicht zustande kam (etwa in den pfälzischen und mainzischen Zenten) warum sie aber in einem Teil der würzburgischen zu finden ist. Auf jeden Fall haben sich diese Lücken erst nachträglich gebildet, und in der Mehrzahl der Fälle ist sogar zu belegen, wann sie entstanden sind. Wesentlich älteren Datums können städtische Hochgerichtsbereiche sein. Aber hier zeigt sich, daß nicht jede, noch nicht einmal jede alte Stadt aus der Zentgerichtsbarkeit ausgenommen sein mußte. Gerade im geschlossensten Verbreitungsgebiet der Zenten vom hinteren Odenwald bis zur Tauber war das nicht der Fall, auch Würzburg selbst ist durchaus in die Zentorganisation eingefügt, während im Kernland der Kurpfalz die Zenten nicht bis in die Städte reichten. Frankfurt und das zur alten Wormser Burggrafschaft gehörige rechtsrheinische Vorland der Bischofsstadt waren wohl nie von der Zentorganisation erreicht.

Die Zent ist eine alte vorterritoriale Größe. Natürlich hat der *Prozeß der Territorialisierung* auch auf sie abgefärbt. Wo sich das durchsetzen ließ, wurden die Zenten zum Mittel der Territorialpolitik. Die Kurpfalz hat es verstanden, mit der Ausnahme der Zent Mosbach, in ihrem Machtbereich Zenthoheit und Landesherrschaft gleichzusetzen. Geistliche und adlige Dorfherren mußten sich unterordnen. Auch die Zenten im Besitz der Grafen von Katzenelnbogen sowie der Herren, dann Grafen von Erbach konnten zu geschlossenen Bezirken einheitlicher Territorialherrschaft umgewandelt werden. Trotz erhalten gebliebener Zuständigkeit fürs Blutgericht ist ähnliches Kurmainz in den vom Kloster Amorbach erworbenen Zenten Amorbach und Mudau nicht vollständig gelungen. Die Zent Tauberbischofsheim, wohl von der Mainzer Hochstiftsvogtei der Rienecker her ein Kondominat zwischen Bistum und Hochadel, wurde 1592 zwischen Kurmainz und Leuchtenberg etwa dem Besitz entsprechend aufgeteilt. Die schon älteren Teilungen der Zenten Klingenberg (zur Eich) und Heppenheim sind ebenfalls machtmäßige Kompromisse zwischen Kurmainz und dem Adel oder im letzteren Fall zwischen Kurmainz und Kurpfalz nach der entsprechenden Teilung des Einflusses über die Reichsabtei Lorsch. Als die Mutterzent Heppenheim ab 1460 als Pfand ebenfalls pfälzisch wurde, hat man es unterlassen, die alte größere Einheit wieder herzustellen. Im Gegenteil, als 1561 durch einen Austauschvertrag zwischen Pfalz und den Grafen von Erbach neue Gebietsverschiebun-

gen eintraten, wurden diese Grundlage zur schließlich im 18. Jahrhundert realisierten Neubildung einer räumlich völlig zerstreuten kleinen Zent. Der Würzburger Bereich kennt weniger die Teilung der Zent, sondern mehr das *Kondominat.* Hier hat der schwächere Teil, im Falle von Wertheim und Michelrieth – das Bistum, seine Beteiligung am Zentgericht nur durch einen schweigenden Zentgrafen aufrechterhalten können, der selbst die Verhandlung nicht führen durfte, durch seine Anwesenheit aber dennoch gewisse Kontrollen ausüben konnte. Im Fall von Remlingen blieb ein echtes Kondominat mit gemeinsamer Bestellung des Zentgrafen durch Würzburg und Wertheim bis zum Ende des alten Reiches erhalten, ähnlich in Aub und in Stadtschwarzach. Pfälzisch-hessisches Kondominat blieb die Zent Großumstadt. Das alte Kondominat der Zent Hart, an dem Würzburg und die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach beteiligt waren, hat man durch Neubildung der Zenten Röttingen, die auch noch die einstige Zent Gelchsheim mitübernahm, und Creglingen entsprechend den Territorialverhältnissen geteilt. Eine solche Teilung zeigt sich auch im Nordostspessart, wo die ursprünglich gemeinsame Zent Framersbach zwischen der mainzischen Zent Lohr und dem adeligen Hochgericht Rieneck, das im strengen Sinn nicht mehr Zent war, aufgeteilt wurde. Verschiebungen ähnlicher Art hat es zwischen der brandenburgischen Zent Kitzingen und dem alten Zentsitz West-

heim, das auch für einige ritterschaftliche Dörfer zuständig war, gegeben.

Mit dem *Markgraftum Brandenburg-Ansbach* ist im Südostteil des Kartenblattes ein Gebiet erreicht, das im Gegensatz zu allen bisher genannten großen Territorien die Zent nicht beibehielt. Hier sind wohl die alten Zusammenhänge bereits um 1550 gründlich gestört. Nur Kitzingen ist, weil würzburgisches Lehen, als Zentsitz auch für die Frühneuzeit gesichert. Dagegen erscheinen die südlicheren Amtssitze wie Uffenheim, Gerabronn und Crailsheim um diese Zeit nur als *Fraischämter*. Fraisch = Blutgerichtsbarkeit wurde zwar im Ansbachischen bisweilen auch mit Zent übersetzt, das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier eine Annäherung von Blutgerichtsbezirk und territorialstaatlicher Verwaltung sich vollzog, und daß auch in ihrer Verfassung die Fraischämter keineswegs als Zenten aufgefaßt werden können[5]. Es fehlt das genossenschaftliche Element. Dabei war aller Wahrscheinlichkeit nach Crailsheim, und das wäre der hier erreichte südlichste Punkt, Sitz einer alten Zent. Für Gerabronn-Werdeck ist dies sowie frühere würzburgische Lehnshoheit bezeugt. Wir haben es mit einer Einbruchzone zu tun, die auch dadurch sich als solche abzeichnet, daß noch zu Rudolf von Habsburgs Zeiten eine Zent im Bereich der Stadt Rothenburg existierte und daß Schillingsfürst noch in der Neuzeit Sitz einer von Würzburg zu Lehen gehenden sonst aber sehr schlecht dokumentierten hohenlohischen Zent war.

Hat Ansbach die Zenten also, wo es welche antraf, möglichst beseitigt, so ist in *Hohenlohe* eine Anpassung der Zent an die territorialen Besitzverhältnisse, selbst an die Teilungen innerhalb des Hauses festzustellen. Dadurch haben die Zenten hier vielfach nicht mehr exakt kartierbare Umrisse angenommen. Es kommt vor, daß in einzelnen Orten nur wenige Höfe u. U. auch einmal eine einzige Wiese zur Zent gehörten. Trotzdem blieben diese Zenten von Würzburg lehnbar. Dies deutet doch auf eine alte Wurzel hin. Dabei muß offen bleiben, wieweit solche Zenten überhaupt eine kontinuierliche Entwicklung aufweisen. Vielleicht wurden sie im 16. Jahrhundert teilweise auch rekonstruiert. Daß solches durchaus möglich war, zeigt das Beispiel der Zent Albertshausen südlich Würzburg. Sie ist im 15. Jahrhundert nachzuweisen, kam dann in Vergessenheit und wurde erst 1576 wieder eingerichtet.

Daß das Verbreitungsgebiet der Zenten im *Süden keine organische Grenze* hat und so gewiß das Ergebnis eines Rückbildungsprozesses ist, zeigt der ausgefranste Rand auf der ganzen Linie bis hin zum Rhein. Vereinzelt kommt der Ausdruck Zent auch südlich davon vor, das scheinen zunächst alles späte Analogiebildungen zu sein, etwa wenn sich 1617 das Hochstift Würzburg und das Herzogtum Württemberg über die Blutgerichtsbarkeit in Eislingen an der Fils vertrugen und dabei von Zent die Rede ist. Das Hochstift Würzburg erscheint aber auch als Lehnsherr über die Blutgerichte in Neufels und Neipperg sowie der Landgerichte in Adolzfurt, Neckarsulm und Meimsheim. Das deutet doch wohl auf ältere Zusammenhänge und eine Ausstrahlung des Würzburger Herzogtums weiter nach Süden. Dabei liegen Neipperg und Meimsheim westlich des Neckars und damit doch wohl außerhalb des eigentlichen Ostfranken und der Würzburger Diözese. Vielleicht sind sie aus nachträglicher Lehnsauftragung zu erklären. Insgesamt darf man aber wohl doch Zusammenhänge zwischen der Zent und den Landgerichten und eine alte Zuständigkeit des Würzburger Herzogtums für diese Landgerichte sehen. In Wimpfen deutet sich ein Zusammenhang zwischen Zent und königlichem Landgericht an. Die beiden Zenten von Meckesheim und Reichartshausen sind aus dem Bereich des Wimpfener Judicum provinciale herausgelöst. Südlich der Zent Kirchheim liegt das bischöflich speyerische Landgericht Mingolsheim. Es hat als einziges der Gerichte des Speyerer Bischofs gewisse Ähnlichkeit zur Zentverfassung mit genossenschaftlicher Regelung wenigstens der Gerichtslasten und -kosten. Bisweilen wird es deshalb auch Zent genannt.

Die im Nordwesten an das geschlossene Verbreitungsgebiet der Zenten anschließenden *Freigerichte* vonWilmundsheim, Selbold, Somborn, Gründau und Altenhaslau sowie die Grafschaft Bornheimer Berg um Frankfurt haben von der Verfassung her einiges mit den Zenten gemeinsam. Auf dem Bornheimer Berg hießen die Schöffen und Vertreter jedes einzelnen Dorfes Zentgrafen, in den Freigerichten um Gelnhausen ist der Zentgraf der Richter über die niederen Frevel, während die Hochgerichtsfälle vom Amtmann oder Schultheißen abgeurteilt werden. Der Zentgraf führt dort auch die Aufsicht über die gemeinsame Mark und die Weiden, so daß sich hier wie auch beim Bornheimer Berg wiederum der Bezug zu einer Markgenossenschaft ergibt. Anders als die meisten Zenten sind die Freigerichte um Gelnhausen und auch der Bornheimer Berg mit ihren Leistungen, z.T. auch militärischer Art auf die beiden Pfalzen Frankfurt und Gelnhausen ausgerichtet. Anders als die Zentleute gelten die Einwohner der Freigerichte als leibeigenschaftsfrei. Das Kapitel über die schwäbischen Landgerichte wird ebenso wie ein Teil der allgemeinen Literatur zeigen, daß auch die Zent ursprünglich für den freien Teil der Bevölkerung zuständig gewesen sein dürfte. Als Hinweis auf alte Freiheit ist auch die Wehrpflicht der Zentgenossen zu verstehen. Selbstverständlich hat sich das alles mit der Umformung der Zent zum Blutgericht für alle Teile der Bevölkerung nivelliert.

*Nach dem Dreißigjährigen Krieg* hat sich bei den Zenten eine immer stärkere Anpassung an das Territorium durchgesetzt. An die Stelle der bäuerlichen, im würzburgischen Bereich manchmal auch nieder-

[5] Infolge widersprüchlicher Literatur und diffuser Quellenlage blieb die Südostecke des Kartenblattes unbearbeitet.

adligen Zentgrafen trat der ausgebildete Jurist, der herrschaftliche Beamte. Die Zenten wurden möglichst mit Untergliederungen der herrschaftlichen Ämter, mit Kellereien und Unterämtern gleichgesetzt oder wie im pfälzischen Bereich praktisch selbst zu Untereinheiten der Ämter gemacht. Auch die Abgrenzung der Zent paßte sich den territorialen Gegebenheiten an. In Verträgen mit Kurmainz (1714) und mit dem Adel verzichtete die Pfalz auf Ausübung der Mosbacher Zenthoheit in den Bereichen, wo ihr nicht die Landeshoheit zustand. Der Adel wurde in diesen Fällen, wie es das auch bei Kurmainz und beim Hochstift Würzburg gab, mit der Zent in seinen Orten belehnt, d.h. er konnte jetzt doch eigene Hochgerichtsbarkeit errichten. Nur das Lehnsband machte noch deutlich, daß ein alter Zusammenhang mit der Zent bestand. Einige Zenten im Hohenlohischen, so das erst aus vier alten Hochgerichten künstlich gebildete Forchtenberg, sind bereits im 17. Jahrhundert erloschen. Im allgemeinen blieb die Zentverfassung aber doch noch bis zum Ende des alten Reiches bestehen. Ihre Bedeutung für die Wehrverfassung selbst noch in den Koalitionskriegen wurde oben schon erwähnt. Zentwälder und Zentvermögen sind teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten geblieben. Dann allerdings hatte niemand mehr Verständnis dafür, und man hat die letzten Genossenschaften, so den Stüber Zentwald 1825, aufgelöst. Der Schriesheimer Zentwald wurde ab 1790 aufgeteilt, die letzten Ausgliederungen von Gemeindewäldem liegen erst 1812. Das Ergebnis waren allenthalben höchst komplizierte und unorganische Gemarkungsgrenzen, die sich zum Teil trotz aller Verwaltungsreform bis heute erhalten haben.

*Anhang: Die Landgerichte in Schwaben*

Zur Karte der Zenten war eine Ergänzung durch Hans Jänichen geplant. Sie sollte die Landgerichte südlich des Verbreitungsgebiets der Zenten darstellen. Die völlige Verschiedenheit von schwäbischen Landgerichten und fränkischen Zenten machte aber eine kartographische Behandlung auf einem Blatt unmöglich. Die von HANS JÄNICHEN entworfene Karte der Landgerichte muß daher im Rahmen der Erläuterungen wiedergegeben werden. Da es Jänichen nicht mehr vergönnt war, den Text zu seinem Kartenentwurf zu schreiben, bleibt hier nichts anderes übrig als ein Referat über Jänichens Forschungen zu den Landgerichten und die dafür von H. E. FEINE gelegte Ausgangsbasis mit vorsichtigen Hinweisen auf ungelöste Fragen und neuere Versuche der Antwort.

Das Landgericht im schwäbischen Raum begegnet, vornehmlich im 13./14. Jahrhundert, in zweierlei Form: 1. als aus staufischen Verwaltungskomplexen hervorgegangene Gerichtsbarkeit, 2. als Fortsetzung alter Grafengerichte, dort wo sich die alte Grafschaft, vornehmlich als Landgrafschaft, noch einen vorterritorialen Charakter bewahrt hat. Beide Formen gelten als kaiserliche Landgerichte. Das ist bei den Gerichten auf Reichsgut von vornherein klar, die Gerichte in den alten Landgrafschaften sind durchweg als königliche Lehen nachweisbar. Hans Jänichen hat auf eine dritte Form von Landgerichten im mittleren Neckargebiet hingewiesen, für die eine königliche Verleihung nicht gesichert ist. Er konnte eine Herleitung vom alten Grafschaftsgericht trotzdem nicht überall ausschließen, meinte aber, daß ein Teil dieser Gerichte sich vom Reichsgut herleite, also die beiden obengenannten Grundformen auch hier vertreten seien. Bedenkt man, daß sich auch für die Gerichte der Reichsgutverwaltung zum Teil der Anschluß an alte Grafschaftsgerichtsstätten zeigt, so dürfte die Wurzel der Landgerichte generell mindestens vor die Stauferzeit zurückweisen, wenn auch gerade die Staufer mit ihrer neuen Verwaltungsorganisation des Reichsguts vielfache Umbrüche bewirkt haben. Diese Landgerichte vorterritorialer Wurzel haben im Spätmittelalter weitere Umformungen erlebt, z.T. wurden sie, gerade von Vorderösterreich, territorialen Bestrebungen angepaßt, wenn das auch nicht vollständig gelungen ist. Württemberg hat die Landgerichte sogleich bei der Übernahme beseitigt und die Gerichtsbarkeit ganz seinen territorial aufgebauten Ämtern zugeordnet. Einige Gerichte, die zu überlokalem Rang aufstiegen, haben sich gehalten, allen voran das Rottweiler Hofgericht.

Gemeinsam ist allen diesen Gerichten, daß sie ursprünglich für den Freien Teil der Bevölkerung zuständig waren, einen Freien oder Adligen lange als Vorsitzer hatten, während die Urteiler von der Gesamtheit der Freien auf ein allerdings nicht mit diesem Namen belegtes Schöffenkollegium von mindestens sieben Freien oder Rittern begrenzt wurden. Die Landgerichte wurden für alle Gütersachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, hatten auch Urteile über schwere Verbrechen zu fällen, konnten aber nur die Acht, Rottweil auch die Aberacht, des Täters verhängen und die Antleite, den Zugriff auf sein Vermögen in Gang setzen. Zur Blutgerichtsinstanz haben sich nur wenige Landgerichte, die mit Landgrafschaften zusammenhingen, und das aus dem Rahmen fallende Kemptener Landgericht (s. u.) entwickelt.

Charakteristisch sind auch die Gerichtsstätten. Zu den alten Orten der placita der Grafschaften kamen neue Malstätten hinzu. Im Falle des Hegau-Madacher Landgerichts wurde dabei zwischen dem angestammten vorterritorialen Gerichtsort Eigeltingen, der weiterhin für Gütersachen des Adels aufgesucht wurde, und dem in der Hand der Territorialherrn befindlichen Stockach, wo die Achtsachen behandelt wurden, unterschieden. Häufig ist erkennbar, daß auch bei einer Vermehrung der Malstätten, die durchaus

auch schon auf alte Gerichtsplätze in den Comitaten zurückgehen konnte aber nicht mußte, Gericht an der freien Reichsstraße gehalten wurde. Für das Landgericht Rottenacker meinte HANS JÄNICHEN eine Umstellung auf Plätze staufischer Tradition erkennen zu können. Beim Oberschwäbischen Landgericht ist das mit Ravensburg, Wangen und Lindau offenkundig. Es hat aber auch noch die alte Gerichtsstätte auf der Leutkircher Heide, die mit dem Nibelgau in Verbindung gebracht wird, bewahrt.

Das bedeutendste aller dieser Gerichte war das Rottweiler Hofgericht. Nach der bisherigen Lehre ist es aus dem Domanialgericht des dortigen Königsgutes hervorgegangen. Neueste Untersuchung über die Rolle Rottweils als schwäbischer Herzogsvorort im 11. und 12. Jahrhundert legen aber doch nahe, die Ursprünge oder mindestens die gesteigerte Bedeutung im schwäbischen Herzogsgericht zu sehen. Das Rottweiler Hofgericht hatte keinen eingegrenzten Sprengel. Sein Einfluß reichte über den schwäbischen Bereich hinaus nach dem westlichen, z.T. auch dem östlichen Franken. Überlokale Bedeutung hatte auch das Oberschwä-

bische Landgericht, wo ein älteres Grafschaftsgericht, vielleicht auch besondere Freigerichte, mit der im staufischen Oberschwaben neu organisierten Gerichtsbarkeit verschmolzen wurden. Beim Ulmer Landgericht deutete alles darauf hin, daß es sich um ein Reichsvogteigericht handelte, das allerdings nicht zu großer Bedeutung aufstieg. Das Landgericht Rottenacker, von JÄNICHEN gleichgesetzt mit dem bisher nicht lokalisierbaren Königstuhl, war benannt nach dem Ort schwäbischer Herzogslandtage der Staufer und umfaßte die alten Malstätten zweier Grafschaften. Die Habsburger versuchten im späten 13. Jahrhundert durch Verlagerung der Gerichtstage in die Städte an der Donau – JÄNICHEN sieht bewußten Anschluß an Staufertradition – diesen Gerichtsbezirk ihrer Territorialpolitik dienstbar zu machen, und ließen das Gericht, als sie von schwäbischer Herzogspolitik Abstand nehmen mußten, eingehen.

Bei den Landgerichten in den Landgrafschaften, im Ober- und Unterelsaß, im Breisgau, Stühlingen (Albgau) im Klettgau, auf der Baar, Heiligenberg (Linzgau) sowie südlich des Hochrheins im Sisgau, Buchsgau, Aargau und Thurgau sowie beim Landgericht Rankweil ist der Zusammenhang mit alten Grafschaftsgerichten eindeutig. Von hier aus wäre noch einmal die Bedeutung der Landgrafschaft zu überdenken. Im Hinblick auf das Landgericht zeigt sich jedenfalls kein Unterschied zwischen älterer Landgrafschaft (im Elsaß) und jüngerer. Auch die Ortenau war alte Grafschaft, das Landgericht beim Stein zu Ortenberg ist aber eindeutig aus der staufischen Reichsgutverwaltung hervorgegangen.

Vorterritoriale Ansätze dürften auch bei den viel spärlicher bezeugten Landgerichten Wartstein, Sigmaringen, Veringen, Rottenburg und Tübingen wahrscheinlich sein. Sie haben sich aber doch rasch in den territorialen Rahmen eingepaßt. Das Landgericht Kempten war das Gericht der Grafschaft Kempten, die sich mit dem Immunitätsbezirk des Klosters deckte. Es ist also aus einem Vogteigericht hervorgegangen. Die übrigen auf der Karte verzeichneten Landgerichte sind so schwach bezeugt, daß sich über ihre Herkunft wenigstens vorläufig nichts sagen läßt. Cannstatt und Mahrstetten haben trotzdem alle Wahrscheinlichkeit für sich, alte Grafschaftsgerichtsorte zu sein. Das Landgericht Aimden ist nur mit Schwierigkeiten in Öhmden zu lokalisieren und bisher nicht weiter deutbar.

Auch im fränkischen Bereich finden sich bruchstückhafte Hinweise auf Landgerichte. Nicht auf der Hauptkarte berücksichtigt werden konnte das Landgericht zwischen Alb und Schwarzach. Es war kaiserliches Lehen für die Markgrafen von Baden, die gerade ihren Fürstenrang auf diese Belehnung mit dem Gebiet des alten Ufgaus stützten, aber das Landgericht, soweit die Quellen fließen, nie gehalten haben. Bei Ubstadt nördlich Bruchsal ist nur der Platz eines Grafengerichts (des Kraichgaus?) im 13. Jahrhundert bezeugt. Würzburger Lehen und deshalb auch im Beiwort zu den Zenten genannt, waren die Landgerichte zu Alten an der Furt, was wohl nicht sicher in Adolzfurt zu lokalisieren ist, bei der Schützenmühle zu Neckarsulm und zu Meimsheim auf der Mauer. Linksrheinisch sind in der Landgrafschaft der Leininger im Wormsgau drei Landgerichtsplätze belegt.

Überlokale Gerichte in Franken waren das Nürnberger, das Wimpfener, das Schweinfurter und das Rothenburger Landgericht, alle auf staufischem Reichsgut erwachsen, das Rothenburger scheint im lokalen Rahmen auch ein Zentgericht aufgesogen zu haben. Das Wimpfener Landgericht zeigt die bereits erwähnte Verbindung mit den Zenten von Meckesheim und Reichartshausen. Dagegen ist das Würzburger Landgericht die über den Zenten hier ohne Verbindung mit Reichsgut geschaffene Instanz im Herzogtum des Würzburger Bischofs. Das Bamberger Landgericht könnte aus dem Gericht über die Immunität der Bamberger Kirche entstanden, dann aber zu einer ähnlichen Stellung wie das Würzburger Landgericht gegenüber den Zenten des Bischofs entwickelt worden sein.

*Schlußbetrachung*

Diese Grundzüge der Verfassung und Entwicklung der Landgerichte in Südwestdeutschland machen deutlich, daß in den Ursprüngen durchaus ein Zusammenhang zwischen Zentgericht und Landgericht besteht. Dabei kommen auch für einzelne Zenten außer der üblichen Herleitung vom Grafschaftsgericht, solche von der Immunität und vom Reichsgut in Betracht. Die Entwicklung spätestens in der Stauferzeit ist aber im Bereich der geschlossenen Verbreitung der Zenten andere Wege gegangen als im eigentlich südwestdeutschen Raum. Man wird den Unterschied nicht einfach in der Übernahme der Blutgerichtsbarkeit durch die Zenten sehen können. Vermutlich war auch eine im Norden rascher vollzogene Einebnung der rechtsständischen Unterschiede zwischen Freien und Unfreien mitbeteiligt. Warum die Trennung beider Gebiete sich dann auf der Linie Speyer-Rothenburg herausbildete, läßt sich bisher nicht eindeutig erklären. Wohl sieht man im Osten den Einflußbereich des Würzburger Herzogtums sich in etwa vom Kerngebiet der staufischen Hausmacht abgrenzen. Im Westen stimmt das gewiß nicht. Mitten durch den Bereich der Wimpfener Landvogtei und damit des Wimpfener Landgerichts geht die Scheidelinie hindurch.

*Literatur*


BRINKMANN, C.: Badische Weistümer und Dorfordnungen. Hg. v. d. Bad. Histor. Komm. 1. Abt. Pfälz. Weistümer und Dorfordnungen. Heft 1. Reichartshauser und Meckesheimer Zent. 1917.

BRÜCKNER, H.: Das Freigericht Wilmundsheim vor dem Berge v. d. Hart in seinem rechtlichen Charakter und Ursprung. In: Archiv des histor. Vereins Unterfranken und Aschaffenburg 68 (1929) S. 143-185 (Diss. Münster 1923).

CRAMER, CL.: Landeshoheit und Wildbann im Spessart. In: Aschaffenburger Jhb. 1 (1952) S. 52-123.

DEMANDT, B.: Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains (Schriften d. Hess. Landesamts f. gesch. Landeskunde 29) 1966.

DIESTELKAMP, B.: Der Streit um die Zent Erfelden in der Obergrafschaft Katzenelnbogen. In: Geschichte und Verfassungsgefüge. FS W. SCHLESINGER (Frankfurter Histor. Abhandlungen 5) 1973. S. 113-155.

DINKLAGE, K.: Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken. In: Mainfränkisches Jhb. 4 (1952) S. 33-90.

DERS.: Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Zentgerichte in Franken. In: Mainfränkisches Jhb. f. Gesch. u. Kunst 5 (1953) S. 40-90.

ECKHARDT, A.: Gab es eine Zent Neckarsteinach? In: Archiv f. hess. Gesch. 35 (1977) S. 310-312.

FEINE, H.: Die kaiserliche Landgrafschaft in Schwaben im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 36 (1948) S. 148-239;,

GLITSCH, H.: Der alemannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft zu Leipzig; Phil. Histor. Klasse 69/2) 1917.

HEINRICH, H.: Die Tätigkeit der Zentgerichte in Hohenlohe seit dem späten Mittelalter. Diss. Tübingen 1966.

Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I:
Heft 9: Karlstadt, von E. RIEDENAUER, 1963.
Heft 10: Marktheidenfeld, von W. STRÖNER, 1962.
Heft 11: Gemünden, von K. RICHTER, 1963.
Heft 12: Aschaffenburg, von G. CHRIST, 1963.
Heft 17: Obernburg, von R. WÖHNER, 1968.
Heft 18: Alzenau, von J. FÄCHER, 1968.
Heft 23: Brückenau-Hammelburg, von G. H. WICH, 1973.

HOFEMANN, A.: Studien zur Entwicklung der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter (Schriften des Hess. Landesamts f. gesch. Landeskunde 28) 1958.

JÄNICHEN, H.: Baar und Huntari. In: Grundfragen der Alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 1. Hg. TH. MAYER) 1955. S. 83-148.

DERS.: Spätmittelalterliche Landtage oder Landgerichte der Grafen von Hohenberg und der Pfalzgrafen von Tübingen. In.: Zeitschrift für württ. Landesgesch. 16 (1957) S. 111 bis 134.

DERS. : Die Landgerichte an der Donau zwischen Sigmaringen und Villingen. In: Alemann. Jhb. 1958 S. 170-181.

DERS.: Zur Gesch. des Landgerichts in Hegau und Madach anhand eines neuentdeckten Auszugs aus dem Achtbuch. In: Hegau 25 (1968) S. 7-24.

KNAPP, H.: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 1 Berlin 1907. 2 Würzburg 1932.

KOLLNIG, K.: Die Weistümer der Zent Schriesheim (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in B-W A 16) 1968.

DERS.: Die Zent Schriesheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Zentverfassung in Kurpfalz (Heidelberger Abh. z. mittl. und neueren Gesch. 62) 1922.

KROESCHELL, K.: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 73 (1956) S. 300-360.

MAIERHÖFER, H. J.: Die Landkreise Scheinfeld und Uffenheim in der staatlichen, politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum Ende des alten Reiches. Diss. phil.. (Masch) Würzburg 1956.

MAURER, H.: Der Herzog von Schwaben. 1978. S. 104 ff. (Rottweil).

MÜLLER, W.: Hessisches Ortsnamenbuch 1. 1937.

NICKLES, H.: Herrschaft, Gericht und Genossenschaft in der ehemaligen Zent zur Eich. Diss. phil. München 1970.

PHILIPPI, H.: Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen (Schriften d. Hess. Landesamts f. gesch. Landeskunde 23) 1954.

SPRANDEL, R.: Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im früheren Mittelalter. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 38 (1978) S. 7-38.

SCHARFF, FR.: Die Grafschaft Bornheimer Berg. In: Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst NF 5 (1872) S. 282-361.

SCHWIND, F.: Die »Grafschaft« Bornheimer Berg und die Königsleute des Fiskus Frankfurt. In: Hess. Jhb. f. Landesgesch. 14 (1964) S. 1-21.

STEINBACH, F.: Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen (Vorträge und Forschungen 7, Hg. TH. MAYER) 1964 S. 258-263.

THUDICHUM, FR.: Zur Rechtsgeschichte der Wetterau. Tübingen 1885.

WAAS, A.: Zur Frage der Freigrafschaften, vornehmlich in der Wetterau. In: Zeitschrift f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 38 (1917).

WELLER, K.: Die Zentverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken (Literarische Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1/2) 1907. S. 1-14. Ebenso in: Mainfränkisches Jhb. 4 (1952) S. 11-32.
Zeitschrift des histor. Vereins f. d. wirtemberg. Franken 6 (1856) S. 41-47 (Zenten Mosbach, Weikersheim), S. 355 f. (Weikersheim); ebd. 5 (1861) S. 467 f.; ebd. 8 (1870) S. 407 f. u. 554 f.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
Zeichnungen: Ludwig Schwarzenbek, Stuttgart
7. Lieferung 1979
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart